



Herisau, 31. Oktober 2017

Beiträge an Waldpflegemassnahmen

Gültig für die Periode 2016-2019

Bund und Kanton leisten Beiträge an Waldpflegemassnahmen. Die Beiträge werden unter Einhaltung der folgenden grundsätzlichen Bedingungen ausbezahlt:

- Die Massnahmen müssen waldbaulich notwendig sein.
- Die Massnahmen sind ohne Beiträge der öffentlichen Hand defizitär.
- Die Massnahmen werden gemäss den Anweisungen des Forstdiensts durchgeführt, sie sind vor Ausführung mit dem Forstdienst abzusprechen und nötigenfalls anzuzeichnen.
- Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus werden eingehalten, insbesondere betreffend anzustrebender Baumartenzusammensetzung.
- Die gesetzlichen Vorgaben und die notwendigen Massnahmen zugunsten der Arbeitssicherheit werden eingehalten.
- Die notwendigen finanziellen Mittel bei Bund und Kanton sind noch nicht ausgeschöpft.

Die Beurteilung und Kontrolle dieser Kriterien erfolgt durch den zuständigen Revierförster. Die massnahmenspezifischen Bedingungen werden vor Ort hergeleitet und erläutert.

1. Beitragsberechtigte Massnahmen Schutzwald

Es sind grundsätzlich nur Massnahmen im Schutzwaldperimeter gemäss kantonalem Waldplan beitragsberechtigt. Ausnahmen siehe nachfolgende Tabelle.

| Massnahme | Beitrag | Bemerkungen |
|---------------------------------|-----------------------------|--|
| Bestandesbegründung | 30.- Fr. / Are | Vorbereitung Pflanzfläche und Pflanzung |
| Jungwuchspflege | 30.- Fr. / Are | Jährliches Austrichtern / Mischungsregulierung |
| Dickungspflege | 35.- Fr. / Are | Mischungsregulierung / Auslese |
| Stangenholzpflege | 40.- Fr. / Are* | Stabilitätsförderung / Auslese |
| Durchforstung | 30.- Fr. / Are* | Pflege von Baumholzbeständen |
| Zwangsnutzung, Streuschäden | 10.- Fr. / m ³ * | v.a. Borkenkäferbekämpfung In gesamter Waldfläche möglich |
| Zwangsnutzung, flächige Schäden | 30.- Fr. / Are* | v.a. Borkenkäferbekämpfung In gesamter Waldfläche möglich |

* bei sehr aufwändigen Massnahmen ist bei diesem Massnahmentyp in Absprache mit dem Forstdienst eine höhere Pauschale möglich.



2. Beitragsberechtigte Massnahmen Waldbiodiversität

Die Beurteilung der Eignung der Bestände erfolgt vor Ort durch den zuständigen Revierförster.

| Massnahme | Beitrag | Bemerkungen |
|-----------------------------------|-----------------|--|
| Waldrandaufwertung, Ersteingriff | 60.- Fr. / Are | Anlegen von stufigen, artenreichen Waldrändern. Nur günstige Expositionen / Lagen |
| Waldrandaufwertung, Folgeeingriff | 40.- Fr. / Are | Pflege von bereits bestehenden, stufigen, artenreichen Waldrändern. Nur günstige Expositionen / Lagen |
| Lebensraumaufwertung | 30.- Fr. / Are* | Pflege von speziellen Waldlebensräumen / Waldstandorten |

* bei sehr aufwändigen Massnahmen ist bei diesem Massnahmentyp in Absprache mit dem Forstdienst eine höhere Pauschale möglich.

3. Beitragsberechtigte Massnahmen Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald

Die Massnahmen zur Jungwaldpflege müssen sich auf das notwendige Minimum beschränken.

| Massnahme | Beitrag | Bemerkungen |
|------------------------------------|----------------|--|
| Jungwuchspflege | 5.- Fr. / Are | Jährliches Austrichtern / Mischungsregulierung |
| Dickungspflege Stangenholzpflge | 20.- Fr. / Are | Mischungsregulierung / Auslese Stabilitätsförderung / Auslese |
| Pflege Plenter- & Dauerwald | 20.- Fr. / Are | Anrechenbar sind 30% der behandelten Fläche |

Auskunft zu den Beiträgen allgemein und zum Ablauf der Gesuchstellung erteilen der zuständige Revierförster oder die Abteilung Wald und Natur des Kantons.